

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

25. Oktober 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	142
2.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	143
3.	Manövermeldung	144
4.	Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Herausnahme eines Gebietes von ca. 3,32 ha im Bereich des Ortsteiles Scheibelsgrub, Markt Mitterfels, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.	145
5.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	145
6.	Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes; Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zu Erholungswald	146
7.	3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ 19.09.2007	147
8.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Perkam und in der Stadt Geiselhöring (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Spitzberggruppe vom 22.10.1986	148
9.	2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 10.10.2018	149/150

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel. Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2018 – 31.01.2019 für den Bezirk Niederbayern südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2018 – 14.02.2019 für den Bezirk Niederbayern nördlich der Donau mit Ausnahme der Landkreise Regen und Freyung-Grafenau.**
- **29.11.2018 – 28.02.2019 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

23.10.2018, 16:00 Uhr,

in Straubing, Konferenzraum „Bogenberg“ im Gründerzentrum

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2018 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 26.06.2018
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Neubau Hafenmeisterei
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Beauftragung Nachtrag
5. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“
 - a) Deckblatt Nr. 9 - Aufstellungsbeschluss
6. Mitteilungen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz (Lehr-/AusbZEinsatz), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

- a) Übung „SCHNELLER LUCHS 12/2018“ ELSA IRAK
- b) Übung „SCHNELLER LUCHS 13/2018“ ELSA Resolution Support
- c) Übung „SCHNELLER LUCHS 14/2018“ ELSA MINUSMA/NIAMEY

Übungsraum:

- a) Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen
- b) Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen
- c) Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring (Hainsbacher Forst)

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

Zeit:

- a) 05.11. – 16.11.2018
- b) 19.11. – 30.11.2018
- c) 03.12. – 04.12.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üben Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
Herausnahme eines Gebietes von ca. 3,32 ha im Bereich des Ortsteiles Scheibelsgrub,
Markt Mitterfels, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich des Ortsteils Scheibelsgrub, Markt Mitterfels, um ca. 3,32 ha. zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten im Maßstab von 1:5000, 1:25.000 sowie 1:100.000 liegen in der Zeit vom 02. November 2018 bis 03. Dezember 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße. 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Änderungsverordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 16.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde

Kolb

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3417191181 ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Maria Anna Doebel

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.01.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 18.10.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler

**Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes;
Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Erklärung von
Waldflächen in der Gemarkung Sankt Englmar zu Erholungswald**

B e k a n n t m a c h u n g

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, auf Antrag der Gemeinde Sankt Englmar den gemeindeeigenen Wald im Bereich Predigtstuhl zu Erholungswald zu erklären.

Der Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich der Lagekarte im Maßstab von 1:5000 liegt in der Zeit vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, III. Stock, Zimmer 308 sowie bei der Gemeinde Sankt Englmar zur öffentlichen Einsicht aus.

Bedenken und Anregungen zum o. g. Vorhaben können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Gemeinde Sankt Englmar erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 19.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet 31

Oswald

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen
„Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ 19.09.2007

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat informiert den Kreistag nach der jeweiligen Feststellung ausführlich über den festgestellten Wirtschaftsplan und den festgestellten Jahresabschluss. Gleiches gilt für den Fall, dass der Wirtschaftsplan nachträglich geändert wird. Ferner erstattet der Verwaltungsrat dem Kreistag aufgrund der ihm vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben mindestens einmal halbjährlich und immer dann, wenn für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es innerhalb eines Wirtschaftsjahres zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan kommt, Bericht über die Entwicklung des Unternehmens und die Abwicklung des Wirtschaftsplanes.“

§ 2

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2012 gelten uneingeschränkt fort.

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 15.06.2015

Josef Laumer
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Perkam und in der Stadt Geiselhöring (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Spitzberggruppe vom 22.10.1986

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), sowie § 10 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelVO) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Perkam und in der Stadt Geiselhöring (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Spitzberggruppe vom 22.10.1986 (Amtsblatt Nr. 43 vom 05.11.1986), geändert mit der Verordnung vom 04.03.2004 (Amtsblatt Nr. 6 vom 18.03.2004), wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 25.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 10.10.2018

Bekanntmachung vom 23.10.2018, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 09.10.2018 die 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) beschlossen.

Die Wasserabgabesatzung (WAS) wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art.48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 09.05.2006 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 23.10.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
SG 21

gez.

Harant
Oberregierungsrätin

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 31.08.2001 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 29 vom 20.09.2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.10.2017 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 3 vom 07.02.2018) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

¹⁰Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer des versorgten Objektes dem Einsetzen des Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹¹Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgemäß aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

¹²Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

Straubing, den 10.10.2018

gez.

Manfred Krä
Verbandsvorsitzender